

Telefon +41 (0)52 632 74 61  
Fax +41 (0)52 632 77 51  
sekretariat.di@ktsh.ch

**Verfügung des Departements des Innern  
vom 16. April 20097 HB**

In Sachen

Herr Dr. Jörg Püschel,  
Chefarzt Psychiatriezentrum Breitenau, Breitenaustrasse 124, 8200 Schaffhausen,

Gesuchsteller,

betreffend Entbindung von

der ärztlichen Schweigepflicht

hat sich

e r g e b e n :

I.

Mit Schreiben vom 1. April 2009 ersucht Dr. Jörg Püschel das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen um Entbindung der Psychiatrischen Dienste vom Arztgeheimnis gegenüber Josef Jakob RUTZ, geb. 11. April 1961, wohnhaft \*Büchelstr. 23, 8212 Neuhausen am Rheinfall.

Gegen Josef Rutz wird eine Strafuntersuchung wegen mehrfachen Hausfriedensbruchs und Drohungen geführt. Er ist derzeit wegen Ausführungsgefahr inhaftiert. Zur Beurteilung der Ausführungsgefahr wurde ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben. Damit der Gutachter die Krankengeschichte einsehen kann, ersucht der Gesuchsteller um Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht.

Mit Schreiben vom 6. April 2006 wurde Josef Rutz vom Rechtsdienst des Departements des Innern des Kantons Schaffhausen das rechtliche Gehör gewährt.

Mit Schreiben vom 11. April 2009 lehnt Josef Rutz die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht mit der sinngemässen Begründung ab, dass von ihm kein Gefahrenpotenzial

ausgehe. Es handle sich vorliegend nicht um ein psychiatrisches, sondern vielmehr um ein rein juristisches Problem, weshalb sein Interesse höher zu gewichten sei. Er werde sich aber dennoch mit den Leuten unterhalten, falls jemand auf die Hilfe der Psychiatrie beharren sollte.

Das Departement des Innern zieht in

E r w ä g u n g :

I I .

1. Gemäss Art. 321 Ziff. 1 des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) werden Ärzte oder ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Gemäss Ziff. 2 derselben Bestimmung ist der Täter nicht strafbar, wenn er das Geheimnis aufgrund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat. Gemäss § 25 Abs. 3 der kantonalen Medizinalverordnung vom 19. Dezember 2006 (MedV; SHR 811.001) entscheidet das Departement des Innern über Gesuche um Entbindung von der Schweigepflicht im Sinne von Art. 321 Ziff. 2 StGB.
2. Ob eine Entbindung von der Schweigepflicht zulässig ist, ist in Abwägung der entgegenstehenden Interessen zu beurteilen. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Interessen an der Offenlegung gegenüber den Interessen des Patienten an der Geheimhaltung klar überwiegen (vgl. Karin Keller, Das ärztliche Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB, Diss. Zürich 1993, S. 154 ff.). Sowohl dem Geheimnisherrn als auch dem Geheimnisträger ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Eine Einwilligung des Berechtigten liegt nicht vor. Er hat von seinem rechtlichen Gehör Gebrauch gemacht. Der antragstellende Arzt, Dr. Jörg Püschel ist Geheimnisträger. Er hat mit der Einreichung des Gesuchs von seinem rechtlichen Gehör ebenfalls Gebrauch gemacht.

Mit Schreiben vom 1. April 2009 ersucht Dr. Jörg Püschel um Entbindung vom Arztgeheimnis gegenüber dem Berechtigten, damit im Rahmen des laufenden Strafuntersuchungsverfahrens der Gutachter die Krankengeschichte einsehen kann. Ohne Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht ist es dem Gesuchsteller nicht möglich, dem Gutachter Einsicht in die zur vollständigen Begutachtung erforderliche Krankengeschichte zu gewähren. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, welche gegen eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht sprechen würden. Der Berechtigte bringt in seiner Stellungnahme lediglich Gründe vor, welche den Gesundheitszustand betreffen. Dieser und das damit verbundene Gefahrenpotenzial bilden Gegenstand des betreffenden Gutachtens und nicht der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht. Darüber sagt eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht gerade nichts aus. Im vorliegenden Fall hat das Interesse des Berechtigten an der

Geheimhaltung vor dem Interesse des Gutachters über die bisherigen Abklärungen, Diagnosen und allfälligen Medikationen durch die Psychiatrischen Dienste zurückzutreten. Das Interesse an einer vollständigen Begutachtung überwiegt vorliegend das Interesse an der Geheimhaltung. Eine vollständige Begutachtung liegt letztlich auch im Interesse des Berechtigten. Im Übrigen liegt die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht nicht nur im privaten Interesse des Berechtigten, sondern auch im überwiegenden öffentlichen Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung und ist deshalb zu bewilligen.

Demgemäss wird

v e r f ü g t :

I I I .

1. Herr Dr. Jörg Püschel wird gegenüber Josef Jakob Rutz von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden, damit der Gutachter Einsicht in die Krankengeschichte nehmen kann.
2. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Regierungsgebäude, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Die Entbindung von der Schweigepflicht ist erst nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung, d.h. nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gemäss Rechtsmittelbelehrung, gültig.

3. Mitteilung an:
  - Josef Jakob Rutz c/o Kantonales Gefängnis (mit interner Post gegen persönliche Empfangsbestätigung)
  - Dr. Jörg Püschel, Ärztliche Leitung, Psychiatriezentrum Breitenau, Breitenaustrasse 124, 8200 Schaffhausen
  - Departement des Innern, Sekretariat (unter Beilage der Akten, zur Ablage im Rechtsdienst)

Departement des Innern  
Der Departementssekretär



lic. iur, Kurt Gehring